



Rückblick auf die Herbstsession 2022

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 19'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 3. Oktober 2022

Einleitung

Am 30. September 2022 ist die Herbstsession zu Ende gegangen. Im Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit standen vor allem die politischen Diskussionen um den Krieg in der Ukraine, steigende Konsumentenpreise und eine drohende Energieknappheit. Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche standen u.a. folgende Geschäfte im Fokus:

Ein für den Wirtschaftsstandort Schweiz sehr wichtiges Dossier betrifft die Umsetzung des **OECD/G20-Projekts (22.036)** zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage des Bundesrates zum neuen Artikel 129a der Bundesverfassung sowie dessen Übergangsbestimmungen und begrüsst eine Einschränkung der Vorlage auf grosse internationale Konzerne. Rein inländisch orientierte Unternehmen/KMU sind von der zukünftigen Mindestbesteuerung nicht betroffen. Damit wird auch der geltende schweizerische Steuerföderalismus ausserhalb der Mindestbesteuerung nicht tangiert, was zu begrüssen ist. Der Ständerat ist der Kommission gefolgt

und hat der Vorlage zugestimmt. Insbesondere bleibt er auf der Aufteilung 25% (Bund): 75% (Kantone) der Mehreinnahmen durch die Zusatzsteuer. Das Geschäft kommt im Winter in den Nationalrat.

Änderung des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (**Personenbeförderungsgesetz 21.039**): Die Reform des regionalen Personenverkehrs sowie der Rechnungslegung im subventionierten öffentlichen Verkehr bezweckt klarere Verantwortlichkeiten und effizientere Verfahren. Mit der Vorlage sollen unter anderem auch Massnahmen zur Klärung der Verwendung von Subventionen gesetzlich verankert werden. Diese ergänzen die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Nachgang zum «Fall Postauto» bereits ergriffenen Massnahmen (insb. Richtlinie «Spezialprüfung Subventionen»). EXPERTsuisse begrüsst die Massnahmen und empfiehlt, die Vorlage anzunehmen. Es gibt noch kleinere Differenzen (namentlich zur Lockerung des Gewinnverbots), welche hoffentlich in der Wintersession bereinigt werden können.

Zudem setzt sich EXPERTsuisse im Rahmen der **allianz denkplatz schweiz** seit Jahren für moderne, wirksame und verantwortungsvolle Arbeitskulturen ein. Dazu gehören auch flexiblere Arbeitszeiten für qualifizierte Führungs- und Fachkräfte. Es ist nicht zeitgemäss, von gut bezahlten hoch qualifizierten Fachkräften, die über ein hohes Mass an Autonomie verfügen, die Einhaltung regelmässiger und starrer Arbeitszeiten zu verlangen. Um die Arbeitsweise solcher Personen zu legalisieren, muss das Arbeitsgesetz angepasst werden. Neben dem 2016 initiierten Gesetzesweg (Pa. Iv. Graber (16.414)) wurde seit Winter 2020 eine Umsetzung über den Verordnungsweg geprüft. Nun ist der Bundesrat zusammen mit dem SECO gefordert, zeitnah eine Lösung in Kraft zu setzen. Vgl. hierzu auch den Anhang dieses Sessionsberichts.

Inhaltsübersicht

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
17.400	<u>Pa. Iv. WAK-S. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung</u>	Nationalrat	Neutral
19.4635	<u>Mo. Ettlin. Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Nationalrat	Unterstützung
22.3396	<u>Po. WAK-N. Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Nationalrat	Unterstützung
20.026	<u>Zivilprozessordnung. Änderung</u>	Ständerat	Unterstützung

21.039	<u>Personenbeförderungsgesetz. Änderung</u>	Differenzen	Unterstützung
22.036	<u>Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)</u>	Ständerat	Unterstützung

II. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat	Unterstützung
--------	---	-----------	---------------

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

<u>17.400</u>	<u>Pa. Iv. WAK-S. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Kommissionsinitiative beantragt die WAK-S, die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz auf Bundes- wie auf Kantons-ebene aufzuheben. Gleichzeitig sollen bei diesen Liegenschaften die Abzüge für die Gewinnungskosten (Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte) sowie die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau auf Bundesebene aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge weiterhin zulassen können sollen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem beide Kommissionen die parlamentarische Initiative angenommen haben, hat die WAK-S einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Nachdem der Ständerat in der Herbstsession vor einem Jahr die Vorlage mit Anpassungen angenommen hat, hat der Nationalrat in der Herbstsession die Vorlage an die verberatende Kommission zur Überarbeitung zurückgeschickt.

VERBANDSPOSITION: Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist eine politische Frage. Wichtig ist dabei, dass bei einem Systemwechsel weiterhin eine steuersystematisch stringente Lösung zu haben. Verschiedenen Massnahmen sind diesbezüglich aus steuersystematischer Sicht zu kritisieren. Insbesondere die von der WAK-N empfohlene generelle Abschaffung des Eigenmietwertes bei gleichzeitiger Beibehaltung des Unterhaltskostenabzugs. Eine Überarbeitung der aktuellen Vorlage ist daher zu begrüssen.

<u>19.4635</u>	<u>Mo. Ettlin. Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Nationalrat
<u>22.3396</u>	<u>Po. WAK-N. Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Motionär wollte den Bundesrat beauftragen, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer dahingehend zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt. In der geltenden Praxis wird z.B. bei geldwerten Vorteilen zwischen Schwestergesellschaften die Empfängerin (Schwestergesellschaft) und nicht die gemeinsame Muttergesellschaft als Leistungsempfängerin betrachtet. Dies entgegen der Praxis bei der direkten Bundessteuer, die - richtigerweise - davon ausgeht, dass ein geldwerter Vorteil zwischen Schwestergesellschaften nur erfolgt, weil sie eine gemeinsame Muttergesellschaft haben. Somit erhält bei der Dreieckstheorie die Muttergesellschaft die Leistung und bringt sie in die empfangende Gesellschaft ein. Diese Methodik ist auch im internationalen Kontext anerkannt und führt dazu, dass bei Aufrechnung von Verrechnungspreisen steuersystematisch korrekt und vereinbar mit der Praxis anderer Staaten korrigiert werden kann.

Mit dem Postulat 22.3396 soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usancen zu erstellen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat die Motion in der letzten Wintersession angenommen hat, hat der Nationalrat die Motion abgelehnt und stattdessen das Postulat angenommen. Die Motion ist somit vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hätte die Annahme der Motion begrüsst. Der Motionär nimmt ein wichtiges Thema auf. Bei der Verrechnungssteuer kommt heute die «Direktbegünstigten-Theorie» zur Anwendung und damit wird von der Praxis bei der direkten Bundessteuer (Dreieckstheorie) abgewichen. Dies ist vor allem im internationalen Kontext ein zunehmendes Problem, insbesondere auch bei steuerlichen Korrekturen von Verrechnungspreisen. Unternehmen werden durch diese Praxis benachteiligt. Eine Anpassung wird deshalb von EXPERTsuisse unterstützt. Auch die im Postulat aufgeworfenen Fragen sind berechtigt. Diese Fragen hätten jedoch parallel zu Ausarbeitung einer Vorlage geklärt werden können.

<u>20.026</u>	<u>Zivilprozessordnung. Änderung</u>	Ständerat
---------------	--------------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Schweizerische Zivilprozessordnung soll punktuell angepasst werden. Dabei soll insbesondere Privaten und Unternehmen den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung weiter verbessern. Im Fokus der Revision stehen folgende Punkte:

- Anpassung Prozessvorschüsse: Um den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, sollen die Gerichtskostenvorschüsse, die heute insbesondere für Angehörige des Mittelstandes eine faktische Zugangsschranke zum Gericht bedeuten, halbiert werden.

- Verbesserung Verfahren: Die Verfahrenskoordination soll vereinfacht und das Schlichtungsverfahren punktuell gestärkt werden.

An seiner Sitzung vom 26. Februar 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und die Botschaft zu Händen des Parlaments verabschiedet. Da die Vorschläge für eine Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung sehr umstritten waren, wurden sie aus der Vorlage herausgelöst und werden separat behandelt.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat im Sommer 2021 einige Anpassungen vorgeschlagen. U.a. sollen Zeuginnen und Zeugen künftig per Video angehört werden können. Ferner senkt er die Hürden für Massnahmen gegen missliebige Medienartikel. Der Nationalrat hat dem Vorschlag gegen missliebige Medienartikel zugestimmt. Den Beschluss des Ständerats, wonach Verhandlungen künftig per Video geführt werden können, hat der Nationalrat ebenfalls übernommen. Er ergänzte aber, dass nur dann nicht physisch verhandelt werden kann, wenn alle Parteien zugestimmt haben. Weitere Differenzen bestehen zum Mitwirkungsverweigerungsrecht für Rechtsdienste von Unternehmen. Neu sollen auf Prozesse auf English möglich sein. Der Ständerat ist in dieser Frage dem Vorschlag des Nationalrats gefolgt. Weil noch kleinere Differenzen in Zusammenhang mit den Rechtsmittelbelehrungen und den Fristen bestehen, geht das Geschäft zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Revision des Prozessrechts und die Vorschläge des Ständerats. Besonders wichtig ist, dass ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen eingeführt wird (vgl. Art. 160a E-ZPO bzw. Art. 167a E-ZPO). Sogar die OECD empfiehlt ihren Mitgliedern, einen Berufsgeheimnisschutz einzuführen, damit Unternehmen nicht unnötigerweise sensitive Risikoinformationen preisgeben müssen oder sogar missbräuchlich gezwungen werden. Im Interesse der Rechtspraxis und Rechtssicherheit begrüsst EXPERTsuisse, dass der Ständerat auf die nationalrätliche Formulierung zum Berufsgeheimnisschutz (Mehrheit WAK-N) eingeschwenkt ist.

<u>21.039</u>	<u>Personenbeförderungsgesetz. Änderung</u>	Differenzen
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes werden Regelungen für den öffentlichen Verkehr vereinfacht und an die Entwicklung der letzten Jahre angepasst. Ziel ist die Stärkung und Förderung des öffentlichen Transportwesens. Mit der Vorlage sollen unter anderem aber auch Massnahmen zur Klärung der Verwendung von Subventionen gesetzlich verankert werden. Diese ergänzen die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Nachgang zum «Fall Postauto» bereits ergriffenen Massnahmen. Das Gesetz sieht vor, für subventionierte Regionalverkehrsunternehmen explizit ein Gewinnverbot festzuschreiben.

STAND/ENTSCHEID: Dissens besteht weiterhin über die Lockerung des Gewinnverbots: Der Ständerat sprach sich dafür aus, dass neu die Hälfte des Gewinnes aus den von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angeboten einer Spezialreserve zugewiesen werden soll, und zwar nur zur Deckung von Verlusten in diesem Bereich. Der Nationalrat will diesen Anteil wie bis anhin bei zwei Dritteln festsetzen. Der Ständerat hatte ursprünglich eine weitergehende Lockerung beschlossen: Demnach wäre nur ein Drittel allfällig doch erzielter Überschüsse in die Spezialreserve gegangen und ein zweites Drittel vom Besteller an die Abgeltung des Folgejahrs angerechnet worden. Das

dritte Drittel sollte dem Unternehmen zur freien Verfügung stehen. Das Geschäft wird daher in der Wintersession fortgesetzt.

VERBANDSPOSITION: Aufgrund des Postauto-Falls hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) Ende 2020 die Richtlinie «Spezialprüfung Subventionen» publiziert, nachdem im Laufe des Jahres 2020 Pilotprüfungen bei ausgewählten Transportunternehmen durchgeführt worden waren. Die Richtlinie – welche unter Einbezug von EXPERTsuisse erarbeitet wurde – regelt die Vorgaben, die Vorgehensweise und die Prüfungshandlungen zur jährlichen Spezialprüfung, welche im Auftragsverhältnis durchzuführen ist (sog. «Spezialprüfung Subventionen»). Transport- und Infrastrukturunternehmen, welche jährlich gesamthaft mehr als CHF 1 Mio. Subventionen erhalten, unterliegen neu dieser jährlichen gesonderten Spezialprüfung, welche als separater Auftrag vom Unternehmen an eine Prüfungsgesellschaft zu vergeben ist. EXPERTsuisse begrüsst die Massnahmen und die Klarstellungen von Verantwortlichkeiten. Diese ergänzen die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Nachgang zum «Fall Postauto» bereits ergriffenen Massnahmen.

<u>22.036</u>	<u>Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit einer neuen Verfassungsnorm wird der Bund ermächtigt, Säule 2 (Mindestbesteuerung) des OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft umzusetzen. Technisch wird dies mit der Einführung einer Ergänzungssteuer auf Bundesebene erreicht, die von den Kantonen umgesetzt wird. Die Anwendung ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. erreichen und die Mindestbesteuerung von 15% unterschreiten. Die Kantone erhalten 75% der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer, um ihre Standortattraktivität zu sichern; der Bund soll mit 25% an den Einnahmen partizipieren. Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen wird für alle Unternehmen unverändert weitergeführt.

In einem zweiten Schritt regelt der Bundesrat die Mindestbesteuerung mittels einer vorübergehenden Verordnung, die per 1. Januar 2024 in Kraft treten soll (derzeit in der Vernehmlassung). Danach wird ein Ausführungsgesetz die Verordnung ablösen.

STAND/ENTSCHEID: Die vorberatende Kommission (WAK-S) empfiehlt dem Ständerat die Annahme der Bundesratsvorlage mit einer Änderung. Entgegen der Systematik im Schweizer Steuerrecht ist die Steuer selbst für die Berechnung der Mindeststeuer nicht abzugsfähig. Dies will der Bundesrat für die Ergänzungssteuer explizit so in der Verfassung festhalten. Um dem Bundesrat jedoch mehr Flexibilität bei der Umsetzung zu geben, schlug eine Mehrheit der WAK-S vor, dies dem Bundesrat zu überlassen und nicht in der Verfassung zu regeln. Der Ständerat ist der Kommission gefolgt und hat der Vorlage zugestimmt. Insbesondere bleibt er auf der Aufteilung 25% (Bund): 75% (Kantone) der Mehreinnahmen durch die Zusatzsteuer. Das Geschäft kommt (zwingend) im Winter in den Nationalrat, da die zeitlichen Vorgaben (Inkrafttreten per 1. Januar 2024 und obligatorische Abstimmung im Juni 2023) eingehalten werden müssen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Vorschlag des Bundesrats (mit der Anpassung der WAK-S) und die Einschränkung der Vorlage auf die von der Mindeststeuer betroffenen Unternehmen. Rein inländisch orientierte Unternehmen/KMU sind von der zukünftigen Mindestbesteuerung nicht betroffen, was gut ist. Wichtig bleibt, dass die Schweiz die Standortattraktivität für international operierende Unternehmen gezielt fördert, insb. für Forschung und Entwicklung.

II. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat
--------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der Plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Seit 2016 trifft die Verschärfung des Vollzugs beim Arbeitsgesetz insbesondere die Branchen der Wissensberufe, da jahrzehntelang bewährte Arbeits- und Lebensformen nun nicht mehr akzeptiert werden. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsrechts. Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Die Covid-Situation hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals erhöht, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zeitnah eine angemessene Lösung in Kraft zu setzen ist. Die Pa. Iv. Graber, die ein echtes Jahresarbeitszeitmodell für einen stark eingeschränkten Nutzerkreis basierend auf gegenseitiger Freiwilligkeit und kombiniert mit einem verstärkten Gesundheitsschutz einführen will, wurde ein weiteres Mal sistiert. Es ist wichtig, dass sich mittlerweile sowohl die direkt-betroffenen Sozialpartner (allianz denkplatz schweiz und plattform) als auch die traditionellen Sozialpartner (Arbeitgeberverband und Gewerkschaften) mit diesem Ansatz intensiv beschäftigt haben. Nun ist der Bundesrat zusammen mit dem SECO gefordert, zeitnah eine Lösung in Kraft zu setzen.

VERBANDSPOSITION: Die von EXPERTsuisse initiierte allianz denkplatz schweiz würdigt den Prozess der letzten Jahre kritisch. Es irritiert, dass dem Bundespersonal und Handwerkern flexible Arbeitsweisen ermöglicht werden, Wissensarbeitenden der Privatwirtschaft jedoch ein selbstbestimmtes Arbeiten mit Gesundheitsschutzmassnahmen verwehrt bleibt. Gerade auch die Corona-Situation hat aufgezeigt, wie wichtig und geschätzt das selbstbestimmte Arbeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem ist. Es ist daher höchste Zeit, dass Unternehmen, welche alles daran setzen, mit attraktiven Arbeitsbedingungen gute Leute gewinnen und halten zu können (z.B. mit Aus-/Weiterbildungen, mehr Ferien, Entwicklungschancen, leistungsgerechter Lohn etc.), die von

ihren Führungs- und hochqualifizierten Fachkräften immer vehementer geforderten flexibleren Arbeitsformen zu ermöglichen. Dies war bisher rechtlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Bund führte per 1. Juli 2021 mehr Flexibilität für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, sprich Vertrauensarbeitszeit für über die Hälfte der Lohnklassen (selbstbestimmtes Arbeiten ohne Arbeitszeiterfassung und damit ohne Kontrollierbarkeit, was wesentlich weiter geht als ein echtes Jahresarbeitszeitmodell gemäss Pa. Iv. Graber). Vgl. hierzu auch der [NZZ-Artikel](#) vom 23. Juni 2021 zu den Privilegien für Bundesbeamte. Es ist unverständlich, dass in der Bundesverwaltung selbstbestimmt gearbeitet werden darf, als dies der Privatwirtschaft ermöglicht wird. Der [BLICK-Artikel](#) vom 30. April 2022 bringt das Bedürfnis der Wissensarbeitenden nach einem besonderen Jahresarbeitszeitmodell eindrücklich zum Ausdruck und ist ein Zeichen für die breite Unterstützung dieses Anliegens.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsennotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.